Es haben jedad auf alle biefe Zulagen, bei welchen weber die freie Weshnung noch ibe dafür zu gewährende Entlichtbigung in Anrechnung tommt, das Entlommen vom Kirchendeniet aber tuljeweit im Aurcchnung tommen darf, als es die Summe vom 900. E. jährlich überfrießt, wur solche Leiper Anfpring, deren flittliches Berhalten umd amtliche Arftmann au beründeten Beschwerch einem Kind erzeben baben.

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden zu Aufbringung der gelegität feltgestellten Lehrergebalte und beim Mangel anderer Wittel find zur Aushiffe Aufäuße aus der Staatschie zu gewährte.

- § 5. Gine Berminberung bes mit einer Schulftelle verbundenen Gintommens barf nur mit Genehmigung ber oberften Schulbeborbe vorgenommen werben.
- § 6. Unter Lehrer im Sinne biefes Gefehes find auch bie Lehrerinnen gu verfieben.
 - § 7. Das Gefeh, die Gestaltsverhältnisse ber Lehrer an Elementarvollsichnlen betreffend, vom 9. April 1872 (G. · u. R. · Rl. S. 132) und das Geseh über einige Ababerungen bes nurgedachten Gesehes vom 23. Januar 1874 (G. · u. R. · Rl. S. 4) werden aufgehoben.
 - § 8. Dieses Geset tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirsjamteit. Wit der Aussührung desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beaustragt.

Gegeben gu Dresben, am 4. Dai 1892.



Albert.

Rurt Damm Baul von Sepbewis.

Nr. 45. Gefet,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend;

vem 28. April 1892.

B338, Albert, von GOTTES Onaben König von Sachsen

finden Und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finangesehe auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 (G.- u. B.: Bl. S. 48 flg.) zu erlassen, wie sogi: